

Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg

Vom 2. Juni 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 18. Juni 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 26 Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird die Satznummerierung eingefügt.
- b. Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„²In Fällen von Satz 1 Ziffer 1 können mit Zustimmung der Promotionskommission auch besonders qualifizierte, nicht habilitierte Wissenschaftler die Betreuung übernehmen, die eine eigenständige Forschungsgruppe leiten oder die aufgrund ihres laufenden Habilitationsverfahrens entsprechende Erfahrungen nachweisen können. ³Darunter fallen insbesondere Nachwuchswissenschaftler, die durch das Emmy Noether-Programm, das Sofja Kovalevskaja-Programm, das Heisenberg-Programm oder gleichwertige Eliteprogramme gefördert werden.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Zu Gutachtern können alle Hochschullehrer bestellt werden, zudem nach Maßgabe der HSchPrüferV auch besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2.“
- b. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- c. Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:
„⁴Für Betreuer im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2, die nach den Bestimmungen der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung nicht prüfungsbefugt sind, wird für die Erstellung des Erstgutachtens ein Hochschullehrer der Fakultät bestellt.“
- d. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

3. In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„⁵Der Bewerber erhält zudem eine englischsprachige Ausfertigung der Urkunde.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „2,0“ in der Klammer durch die Angabe „2,5“ ersetzt.
- b. Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
„(3) Nähere Regelung zu § 9 Abs. 1: Bestellung von Gutachtern zur Beurteilung der Dissertation
Der zweite Gutachter darf nicht demselben Lehrstuhl angehören wie der Erstgutachter.“
- c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.
- d. Abs. 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„Nähere Regelungen gemäß § 11 Abs. 4: Verschiedene Abschnitte des Kolloquiums
 1. ¹Das Kolloquium beginnt mit einem ca. 30-minütigen Fachvortrag des Kandidaten über seine Dissertation. ²Der Vortrag enthält eine allgemeinverständliche Darstellung der wissenschaftlichen Motivation und der grundlegenden Fragestellung.
 2. ¹Im Anschluss an den Fachvortrag des Kandidaten erfolgt eine ausführliche Diskussion der Ergebnisse der Dissertation und deren Einordnung in die aktuelle Forschung im engeren und weiteren Fachgebiet. ²Darüber hinaus können allgemeine fachliche Fragen zu jüngeren Entwicklungen der Physik gestellt werden.
 3. ¹In die Bewertung fließen alle unter Ziff. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen des Kandidaten ein. ²Zwischen den Abschnitten erfolgt keine Pause.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 3 Satz 2 wird in der Aufzählung nach dem Wort „Neurobiologie“ in einer neuen Zeile das Wort „Physiologie“ eingefügt.
- b. Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:
„(9) ¹Die erforderliche Mindestnote gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 wird auf die Note „ausreichend“ (bis einschließlich 4,00) festgesetzt. ²Im Ausland erworbene Abschlussprüfungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ³Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. ⁴Dem Originalzeugnis ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. ⁵Für die Berechnung der Notengrenze gilt die modifizierte bayerische Formel.“
- c. Es wird folgender Absatz 10 neu angefügt:
„(10) ¹Die Promotionseignungsprüfung muss innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Erforderlichkeit dieser Prüfung abgelegt werden. ²Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ³Der Wiederholungsversuch ist innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Nichtbestehen abzulegen.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹§ 1 Nr. 4 Buchst. d gilt ab dem Wintersemester 2022/23. ²§ 1 Nrn. 1 bis 3, Nr. 4 Buchst. a bis c und Nr. 5 gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung, § 1 Nr. 5 Buchst. c allerdings nur für Bewerber und Bewerberinnen, die das Promotionseignungsprüfungsverfahren noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 2. Juni 2022.

Regensburg, den 2. Juni 2022

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 02.06.2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 02.06.2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.06.2022.